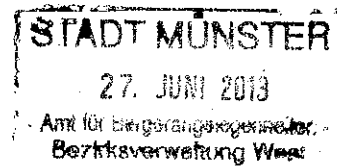


**Bürgerinitiative zur Rettung des Baches am Tappken
stellvertretend:**

Simone u. Dr. Hubert Egbring, Tappken 8
Hanni u. Prof. Dr. Hagen Keller, Schürbusch 41
Gerlinde u. Norbert Rimke, Tappken 6
48163 Münster

Münster, den 27. 06. 2013



An die Bezirksvertretung West und den Rat der Stadt Münster

I. Hiermit überreichen wir der Bezirksvertretung West die beigelegten Anträge mit den entsprechenden Unterschriften der Antragsteller

(Ein Teil der Originalunterschriften wurde dem Oberbürgermeister bereits am 21.06.2013 übergeben)

II. Unabhängig davon bitten wir die Bezirksvertretung West und den Rat der Stadt Münster um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum sagt Herr Kurz vom Stadtplanungsamt der Stadt Münster auf der ersten frühen Bürgeranhörung, dass den Anliegern „im Osten“ des vorgelegten Bebauungsplans, ein Streifen von 10 m zum Durchschnittspreis im Bieterverfahren „angeboten werden soll“ (und zwar nur dann, wenn jeder einzelne Anlieger mitzieht und kauft), obwohl die notariellen Kaufvertragsangebote bereits von der Stadt formuliert und notariell beurkundet worden sind?

2. Welcher Preis wurde in den einzelnen Kaufvertragsangeboten festgelegt? (Zahlen alle Anlieger den gleichen Preis ?)

3. Wurden die notariellen Kaufvertragsangebote durch die Stadt bereits angenommen? Wenn ja, wann?

4. Ist es richtig, dass nicht jeder Anlieger das Teilstück vor seinem Grundstück kaufen will, sondern ein Anlieger das Teilstück des Nachbarn ebenfalls angeboten bekommen hat/ bekommen soll.

(Damit würden die von Herrn Kurz in der öffentlichen Bürgeranhörung gesagten Voraussetzungen nicht vorliegen.)

5. Warum hat ein Anlieger „im Süden“ des 10 Meterstreifens diesen angeboten bekommen, die Anlieger „im Norden“ des Streifens (Anlieger des Baches) jedoch nicht?
(Lt. Aussage von Herrn ~~Kurz~~ sollten nur Anlieger im Osten des Gebietes Angebote bekommen.)
Kurz

6. Ist es richtig, dass im notariellen Kaufangebot des Anliegers im Osten auch ein Teilstück des zum Bebauungsplan Tappken gehörenden Baches enthalten ist und mit verkauft werden soll, bzw. bereits verkauft wurde?

(Anmerkung: Bei den Beschlüssen des Rates ging es offiziell immer nur um den Vorabverkauf von Grundstücken im Osten „des zu beplanenden Schulgrundstücks“!)

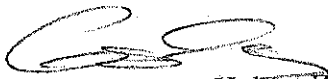
6. Ist es richtig, dass auf Betreiben dieses Anliegers eine Verrohrung des Baches geprüft wird ?

7. Warum soll, wie Herr Kurz bei der Bürgeranhörung sagte, die Verrohrung des Baches geprüft werden, obwohl dies für die Planung des beabsichtigten Baugebietes gar nicht erforderlich ist und der Bach zum Bebauungsplan Tappken gehört?

(Nach Auskunft von 3 Mitarbeitern des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz (Herrn Riep, Herrn Stoldt , Herrn Hecker) ist eine Verrohrung des Baches unzulässig und soll bisher auch nicht beantragt sein.)

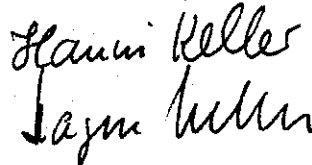
8. Warum wurden die direkten Anlieger des Baches in die Vorgespräche nicht mit einbezogen oder zumindest informiert?

Mit freundlichem Gruß


Simone und Dr. Hubert Egbring


Gerlinde und Norbert Rimke

Hanni und Dr. Hagen Keller



Kopie der bereits abgefragten Briefe

An die Stadt Münster
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Münster, den 18.06.2013

Der Oberbürgermeister
Münster

Eing.: 2.1. JUNI 2013

An das Amt für Stadtplanung der Stadt Münster
An das Amt für Grünflächen und Umweltschutz
An das Liegenschaftsamt der Stadt Münster

Betr.: Beabsichtigte Bebauung Schürbusch/ehemalige Peter-Wust-Schule

STADT MÜNSTER

27. JUNI 2013

Amt für Bürgerangelegenheiten
Bezirksverwaltung West

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Bürgerinformationsabend zum geplanten Baugebiet wurde auf die Frage, ob der Bach bestehen bleibt, von Herrn Kurz geäußert, dass derzeit die Verrohrung des Baches geprüft werde.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Auslegung des o.g. Planes der Bebauungsplan Tappken gar nicht betroffen war. Das zu unserem Bebauungsplan gehörende Gewässer war bei den Zeichnungen auch nicht mit der richtigen Gewässermarkierung eingezeichnet, siehe Anlage.

Bei dem Bach handelt es sich um ein nach dem Landeswassergesetz besonders schutzwürdiges Gewässer. Eine Verrohrung ist unzulässig, dürfte also eigentlich gar nicht länger geprüft werden.

Unabhängig davon handelt es sich bei dem Bach in Verbindung mit den angrenzenden Bäumen aber auch um ein wichtiges Feuchtbiotop, das umweltrechtlich besonderen Schutz genießt. Der Bach beherbergt viele schützenswerte Kleintiere. Er bringt unserem Gebiet zusammen mit den daran angrenzenden Bäumen Sauerstoff und beeinflusst das Klima und die Luftfeuchtigkeit positiv.

Abgesehen davon stellt er eine wichtige optische Abgrenzung zu der neuen geplanten Bebauung dar. Eine Verrohrung des Baches zur heutigen Zeit, in denen Verrohrungen aufgrund EG-rechtlicher Vorschriften eher rückgebaut werden sollen und nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sind, lässt sich hier nicht begründen.

1. Wir stellen hiermit offiziell den Antrag, dass der Bach in seiner bisherigen Form erhalten bleibt und dass die gesetzlich vorgesehenen und vorgeschriebenen Uferstreifen und Abstandstreifen zur Bebauung eingehalten werden und diese Flächen nicht an Privatpersonen verkauft werden.
2. Zudem stellen wir den Antrag, dass die Bäume, die entlang des Baches stehen, unter besonderen Bestandsschutz gestellt werden.
3. Es wird der Antrag gestellt, dass die vorgesehene Bebauung nicht höher als die eingeschossigen Häuser der Umgebung, maximal so hoch wie die Häuser am Tappken, gebaut werden dürfen.